

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Vorlage

Federführung: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt
Beteiligte/r: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Fachdienst Recht
Ratsbüro
Auskunft erteilt: Herr Fernkorn
Telefon: 02521 29-350

2009/0082/1
öffentlich

Verkehrsberuhigte Umgestaltung des Pulortviertels – Gestaltung der Straßenflächen

Einspruch der Mitglieder der SPD-Fraktion im Stadtentwicklungsausschuss gegen die Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses vom 05.05.2009

Beratungsfolge:

05.05.2009	Stadtentwicklungsausschuss	Entscheidung
28.05.2009	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

– ohne –

Kosten/Folgekosten

Aus der Genehmigungsplanung ergeben sich keine Kosten. Die Kostenkalkulation für die Maßnahme beläuft sich auf 1.095.000 €.

Finanzierung

Für die Maßnahme stehen im Finanzplan insgesamt 1.095.000 € bei der Investitionsmaßnahme 10260005 unter dem Produktkonto 120101.785200 – Verkehrsberuhigung Pulortviertel – zur Verfügung. Diese verteilen sich auf die Jahre 2009 (60.000 €), 2010 (346.000 €), 2011 (422.000 €) und 2012 (267.000 €).

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 57 Absatz 4 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann u.a. von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch gegen den Beschluss eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis eingelegt werden. Der Rat entscheidet über den Einspruch (§ 57 Absatz 4 Satz 3 GO NRW).

Erläuterungen

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 05.05.2009 wurde mit 7 Ja- und 6 Nein-Stimmen folgender Beschluss mehrheitlich gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der Planvariante 3 aus dem Stadtentwicklungsausschuss vom 24.03.2009 eine Genehmigungsplanung bei der Bezirksregierung in Münster einzureichen. Alle Straßen des Pulortviertels sollen dabei als Tempo-20-Zone ausgewiesen werden.“

Gegen diese Entscheidung haben die Mitglieder der SPD-Fraktion im Stadtentwicklungsausschuss gemäß § 57 Absatz 4 Satz 2 GO NRW form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Der Einspruch vom 06.05.2009 ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung des Rates.

Die Entscheidung des Rates über den Einspruch kann eine Entscheidung in der Sache mit enthalten, die die Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses bestätigt oder durch eine neue ersetzt. Der Rat hat bei seiner Entscheidung den Beschluss des Ausschusses sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht zu überprüfen. Hierbei ist insbesondere die von den Einspruchstellern vorgetragene Begründung zu berücksichtigen.

Die von den Antragstellern offensichtlich begehrte Entscheidung läuft in die Zielrichtung einer Genehmigungsplanung mit dem Ausbau des Nordwalls als Tempo-20-Zone und der restlichen Straßen des Pulortviertels als verkehrsberuhigtem Bereich. Dieser Beschlussvorschlag, zugleich Vorschlag der Verwaltung, wurde in der Sitzung mehrheitlich abgelehnt. Daher beschäftigt sich der Einspruch ausschließlich mit der Frage der verkehrlichen Regelung im Bereich des Pulortviertels.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat sich frühzeitig mit der Frage der Zulässigkeit der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs im Bereich des Pulortviertels befasst. In seiner Sitzung am 17.12.2008 hat er der Verwaltung einen entsprechenden Prüfungsauftrag erteilt. In der Sitzung am 17.02.2009 hat die Verwaltung diesen Prüfungsauftrag entsprechend beantwortet. Die schriftliche Ausarbeitung hierzu ist als Anlage zur Niederschrift über die Sitzung und als Anlage 2 zu dieser Vorlage beigefügt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sowohl die Ausbauvariante zur Tempo-20-Zone als auch zum verkehrsberuhigten Bereich rechtlich zulässig ist. Aufgrund dessen ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine rechtliche Unzulässigkeit des vom Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 05.05.2009 gefassten Beschlusses.

Zur Beurteilung des Beschlusses in tatsächlicher Hinsicht kann der Rat auf alle dem Beschluss zugrunde liegenden Fakten und Informationen zurückgreifen. Insoweit wird auf die Vorlagen 2009/0082 zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 05.05.2009, 2009/0045 zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 24.03.2009 und 2008/0253 zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 17.12.2008 sowie die entsprechenden Sitzungsniederschriften verwiesen.

Zur Entscheidung über den Einspruch hat der Rat rein formal betrachtet drei Verfahrensmöglichkeiten:

1. Der Einspruch wird abgelehnt. Die Ablehnung des Einspruchs hätte zur Folge, dass die aufschiebende Wirkung des Einspruchs aufgehoben wird und der Mehrheitsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses Bestand hat.
2. Dem Einspruch wird stattgegeben und der Rat entscheidet neu in der Sache.
3. Dem Einspruch wird stattgegeben und die Angelegenheit wird zur Entscheidung an den Stadtentwicklungsausschuss zurück verwiesen.

Die Entscheidung über den Einspruch wird gemäß § 50 Absatz 1 GO NRW mit Stimmenmehrheit gefasst.

Die aufgrund der Teilnahme eines nicht für den Stadtentwicklungsausschuss bestellten Ratsmitglieds vom Bürgermeister ausgesprochene Beanstandung des Beschlusses vom 08.05.2009 hat auf das Einspruchsverfahren keine Auswirkungen. Abhängig von der Beschlussfassung durch den Rat ist wie folgt vorzugehen:

1. Der Einspruch wird abgelehnt.
Der Stadtentwicklungsausschuss müsste aufgrund des Verfahrensfehlers die Sachentscheidung erneut treffen.
2. Dem Einspruch wird stattgegeben und der Rat entscheidet neu in der Sache.
Durch den Beschluss des Rates wird der fehlerhafte Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses ersetzt.
3. Dem Einspruch wird stattgegeben und die Angelegenheit wird zur Entscheidung an den Stadtentwicklungsausschuss zurück verwiesen.
Die Sachentscheidung wäre erneut im Stadtentwicklungsausschuss zu treffen. Durch die erneute Beschlussfassung würde der Verfahrensfehler geheilt.

Des Weiteren liegt in dieser Angelegenheit ein Antrag der FWG-Fraktion zur Ausübung des Rückholrechts durch den Rat vor. Der Antrag ist der Vorlage als Anlage 3 beigefügt. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Ausübung des Rückholrechts nur dann erfolgen kann, wenn der eigentlich zur Entscheidung befugte Ausschuss noch keine Entscheidung getroffen hat. Tatsächlich eröffnet sich dem Rat die Möglichkeit zur Entscheidung in der Sache durch den eingelegten Einspruch. Inhaltlich wird beantragt, beim Ausbau des Pulortviertels die Straße Nordwall zur Tempo-20-Zone und die restlichen Straßen als verkehrsberuhigten Bereich auszubauen.

Anlage/n:

1. Einspruch der Mitglieder der SPD-Fraktion im Stadtentwicklungsausschuss vom 06.05.2009
2. Stellungnahme zur Zulässigkeit zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs im Pulortviertel
3. Antrag der FWG-Fraktion vom 06.05.2009